



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 23. Januar 2018 beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) soll zum einen das polizeiliche Instrument der Meldeauflage, das bisher auf der Grundlage der Befugnisgeneralklausel (§ 13 SOG LSA) angewandt worden ist, zu einer ausdrücklich geregelten polizeilichen Standardmaßnahme weiterentwickelt werden.

Zum anderen soll das polizeiliche Instrument des Aufenthaltsverbots zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Hinblick auf terroristische Straftaten weiterentwickelt und um eine Aufenthaltsanordnung sowie ein Kontaktverbot erweitert werden. Zur effektiven Überwachung von Aufenthaltsgeboten und -verboten sowie Kontaktverboten zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten soll die Polizei ermächtigt werden, einen Handlungsstörer zu verpflichten, ein fest an seinem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung und Datenübertragung an die Polizei in einem ständig betriebsbereiten Zustand zu führen. Die im SOG LSA bereits vorhandenen Befugnisse zur Erhebung von Telekommunikations- oder Telemedienbestandsdaten oder Telekommunikationsinhalten oder -umständen sollen zudem zukünftig auch zur Überwachung von Aufenthaltsgeboten und -verboten sowie Kontaktverboten eingesetzt werden dürfen.

Die Befugnis einen Handlungsstörer zu verpflichten, ein fest an seinem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung und Datenübertragung an die Polizei in einem ständig betriebsbereiten Zustand zu führen, wird zum Zweck der Durchführung einer Evaluation auf zirka drei Jahre befristet.

B. Lösung

Änderung bzw. Einfügung der §§ 3, 35a, 36a, 36b, 36c, 39, 106, 107, 111 SOG LSA.

C. Alternativen

Auf die ausdrückliche gesetzliche Ausgestaltung des polizeilichen Instruments der Meldeauflage könnte verzichtet werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass dieses in der polizeilichen Praxis häufig angewandte Instrument, welches sich mittlerweile zu einer Standardmaßnahme entwickelt hat, weiterhin auf § 13 SOG LSA gestützt werden müsste. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen, die auf Grundlage des § 13 SOG LSA erlassen worden sind, können - im Gegensatz z. B. zum speziell geregelten Platzverweis - derzeit nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

Auf spezielle landesrechtliche Befugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten könnte verzichtet werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass solche Straftaten zukünftig nur dann mit geeigneten Mitteln wirksam bekämpft werden können, wenn das Bundeskriminalamt oder eine Ausländerbehörde tätig wird oder eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht bei wegen terroristischer Straftaten Verurteilten, die nach

der Haftzeit weiterhin gefährlich sind, in Betracht kommt (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017, BGBl. I S. 1354; Dreiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern vom 11. Juni 2017, BGBl. I S. 1612). Das Bundeskriminalamt kann tätig werden, wenn eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht (vgl. § 4a Abs. 1 Bundeskriminalamtgesetz). Der von Maßnahmen der Ausländerbehörde betroffene Personenkreis ist auf ausreisepflichtige Ausländer beschränkt (vgl. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2780). Die entsprechenden maßregelrechtlichen Regelungen finden jedoch nur Anwendung, wenn die letzte Anlasstat nach dem 30. Juni 2017 begangen worden ist.

D. Kosten

Meldeauflagen

Die Kosten, die durch die Erteilung von Meldeauflagen entstehen, sind vom Verantwortlichen, dem sogenannten Handlungsstörer, zu tragen.

Hinsichtlich der Befugnis, Zuwiderhandlungen gegen eine Meldeauflage als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden, kann mit nicht näher bezifferbaren Mehreinnahmen bei der Polizei gerechnet werden.

Vorbeugende Bekämpfung von terroristischen Straftaten

Durch die Einführung einer elektronischen Überwachung des Aufenthaltsortes von Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten entstehen Kosten für den Landeshaushalt, die nicht unmittelbar durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei demjenigen, der Anlass für eine Amtshandlung gegeben hat, gedeckt werden können. Da Gebühren und Auslagen so zu bemessen sind, dass sie die Kosten des Verwaltungszweigs decken, werden die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Kosten jedoch im Rahmen der ständigen Evaluierung der Erhebung von Gebühren und Auslagen im Verwaltungszweig „Landespolizei“ berücksichtigt und fließen in die Kalkulation der Höhe zukünftiger Gebühren- und Auslagentatbestände ein.

Der Kostenanteil des Landes Sachsen-Anhalt für ein vergleichbares System, das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b StGB) eingesetzt wird, beträgt jährlich ca. zwischen 50 000 Euro bis 90 000 Euro (Ist-Ausgaben im Einzelplan 11 Titel 632 01 im Jahr 2013: 86 058 Euro, im Jahr 2015: 50 974 Euro; Quellen: Haushaltspläne der Jahre 2015/1016 und 2017/2018).

Zudem entstehen dem Landeshaushalt nicht näher bezifferbare Kosten, sofern die von einem Verantwortlichen zu tragenden Kosten mangels Vermögens nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden können. Die Kosten für die Überwachung einer Person betragen - ohne die oben angeführten Vorhaltekosten - im Jahr ca. 9 000 Euro (vgl. vgl. BT-Drs. 18/11584; Ausführungen zum Erfüllungsaufwand).

Soweit es zur Überwachung von Kontaktverboten auch erforderlich sein sollte, für die Erhebung von Telekommunikations- oder Telemedienbestandsdaten oder Telekommunikationsinhalten oder -umständen Dienstanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes in Anspruch zu nehmen, entstehen weitere nicht näher zu beziffernde Mehrkosten. Sofern diese von einem Verantwortlichen als Auslagen zu tragenden Kosten mangels Vermögens nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden können, belasten sie den Landeshaushalt.

Hinsichtlich der Befugnis, Zuwiderhandlungen gegen ein Aufenthaltsge- oder -verbot oder Kontaktverbot als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden, kann mit nicht näher bezifferbaren Mehreinnahmen bei der Polizei gerechnet werden.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine Mehraufwendungen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen - soweit sie keinen Anlass zu Amtshandlungen gegeben haben - keine zusätzlichen Kosten.

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Anhörung

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt und den Interessenvertretungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Begründung zum Gesetzentwurf (I. Allgemeines) dargestellt.

Entwurf

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Meldeauflage“.
- b) Nach der Angabe zu § 36 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 36a Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot
§ 36b Überwachung von Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverboten
§ 36c Elektronische Aufenthaltsermittlung“.
- c) Die Angabe zu § 106 wird gestrichen.
- d) Die Überschrift des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:

„Zehnter Teil
Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Übergangs- und Schlussvorschriften“.
- e) Nach der Überschrift des Zehnten Teils wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 106 Störung einer elektronischen Aufenthaltsermittlung“.
- f) Die Angabe zu § 111 erhält folgende Fassung:
„§ 111 Befristung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. terroristische Straftat:

Terroristische Straftaten sind Vergehen oder Verbrechen nach

- a) § 89a, § 89b, § 89c, § 129a, § 129b, § 211, § 212, § 224, § 226, § 227, § 239a, § 239b, § 303b, § 305, § 305a, §§ 306 bis 306c, § 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, § 310 Abs. 1 oder 2, § 313, § 314, § 315 Abs. 1, 3 oder 4, § 316b Abs. 1 oder 3, § 316c Abs. 1 bis 3, § 317 Abs. 1, § 328 Abs. 1 oder 2 oder § 330a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,

b) § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

c) § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes oder

d) §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches,

bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftaten dazu bestimmt sind,

a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder

c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 6 bis 12.

3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Meldeauflage

Die Polizei kann gegenüber einer Person schriftlich anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat begehen wird und die Meldeauflage zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. § 35 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme darf nur durch den Richter angeordnet werden. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechend, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“

4. Nach § 36 werden die folgenden §§ 36a bis 36c eingefügt:

„§ 36a

Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot

(1) Das Landeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis des Landeskriminalamtes von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten

Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. ihr individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in absehbarer Zeit eine terroristische Straftat begehen wird.

§ 35 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Landeskriminalamt einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Gegenüber einer Person,

1. der nach § 8 des Passgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 des Passgesetzes der Pass entzogen wurde,
2. gegen die eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 des Passgesetzes ergangen ist oder
3. der die Ausreise nach § 46 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 des Passgesetzes untersagt wurde,

kann das Landeskriminalamt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Verkehrsanlagen anordnen, in denen eine Ausreise in das Ausland möglich ist, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie das Ausreiseverbot nicht beachten wird.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Anordnung der Maßnahme bei Gefahr im Verzuge erfolgt durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Tagen vom Richter die Fortdauer der Maßnahme bestätigt wird.

(5) Im Antrag an das Gericht sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme einschließlich
 - a) im Fall des Aufenthaltsgebots nach Absatz 1 eine Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis des Landeskriminalamtes nicht entfernen, oder im Fall des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1, an denen sich die Person ohne Erlaubnis des Landeskriminalamtes nicht aufhalten darf,

- b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 die Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
- 3. der Sachverhalt sowie
- 4. eine Begründung.

(6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

- 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
- 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall des Aufenthaltsgebots nach Absatz 1 eine Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis des Landeskriminalamtes nicht entfernen, oder im Fall des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1, an denen sich die Person ohne Erlaubnis des Landeskriminalamtes nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 die Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
- 3. die wesentlichen Gründe.

Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Aufenthaltsge- und -verbote sowie Kontaktverbote sind auf den zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 36b

Überwachung von Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverboten

Das Landeskriminalamt kann vollzieh- oder vollstreckbare Aufenthaltsge- oder -verbote oder Kontaktverbote durch die Erhebung von Telekommunikations- oder Telemedienbestandsdaten oder Telekommunikationsinhalten oder -umständen überwachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person ohne die Überwachung den vorgenannten Ge- oder Verboten zuwiderhandeln wird. § 17a Abs. 1 und 3, § 17b Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und § 36a Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 36c

Elektronische Aufenthaltsermittlung

(1) Das Landeskriminalamt kann vollzieh- oder vollstreckbare Aufenthaltsge- oder -verbote oder Kontaktverbote mit technischen Mitteln überwachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person ohne die elektronische Aufenthaltsermittlung den vorgenannten Ge- oder Verboten zuwiderhandeln wird. Hierzu kann sie dazu verpflichtet werden, ein technisches Mittel ständig am Körper bei sich zu führen, Tätigkeiten zur Sicher-

stellung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels durchzuführen und die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen. § 36a Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Das Landeskriminalamt kann mit Hilfe des von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. für die Verhütung oder Verfolgung einer terroristischen Straftat,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsge- oder -verbote oder Kontaktverbote nach § 36a,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 106,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der personenbezogenen Daten automatisiert zu erfolgen. Zudem sind die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Datennutzung für die in Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1, 3 oder 4 genannten Zwecke erforderlich ist. Jeder Abruf der personenbezogenen Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet oder genutzt werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Erstellung, zu löschen.“

5. Dem § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Gewahrsam nach § 37 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

6. Nach § 105 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zehnter Teil
Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

7. Nach der Überschrift des Zehnten Teils wird folgender § 106 eingefügt:

„§ 106
Störung einer elektronischen Aufenthaltsermittlung

(1) Wer in der Absicht, eine kontinuierliche Feststellung eines Aufenthaltsorts zu verhindern, ein technisches Mittel zur Aufenthaltsermittlung vom Körper der betroffenen Person entfernt oder die Funktionsfähigkeit eines technischen Mittels zur Aufenthaltsermittlung stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer als betroffene Person nicht oder nicht rechtzeitig Tätigkeiten durchführt, die für die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels erforderlich sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Landeskriminalamtes verfolgt.“

8. Die Überschrift vor § 107

„Zehnter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften“

wird gestrichen.

9. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollzieh- oder vollstreckbaren Meldeauflage nach § 35a zuwiderhandelt,
2. einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot oder Wohnungsverweis nach § 36 zuwiderhandelt,
3. einem vollzieh- oder vollstreckbaren Aufenthaltsge- oder -verbot oder Kontaktverbot nach § 36a zuwiderhandelt,
4. als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
5. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,
6. eine nach § 104 Abs. 1 angeforderte Leistung nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbringt oder einer ihm auferlegten Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1

1. Nrn. 1 bis 3:
die Polizeibehörde oder Sicherheitsbehörde, die die Anordnung nach § 35a, § 36 oder § 36a getroffen hat,
2. Nrn. 4 und 5:
die Gemeinde,
3. Nr. 6:
die Polizeidirektion.“

10. Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

**„§ 111
Befristung**

Die §§ 36c und 106 treten am 1. Januar 2021 außer Kraft.“

§ 2

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und -Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Mit der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) soll zum einen das polizeiliche Instrument der Meldeauflage, das bisher auf der Grundlage der Befugnisgeneralklausel (§ 13 SOG LSA) angewandt worden ist, zu einer ausdrücklich geregelten polizeilichen Standardmaßnahme weiterentwickelt werden.

Zum anderen soll das polizeiliche Instrument des Aufenthaltsverbots zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Hinblick auf terroristische Straftaten weiterentwickelt und um ein Aufenthaltsgebot sowie ein Kontaktverbot erweitert werden. Zur effektiven Überwachung von Aufenthaltsgeboten und -verboten sowie Kontaktverboten zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten soll die Polizei ermächtigt werden, einen Handlungsstörer zu verpflichten, ein fest an seinem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung und Datenübertragung an die Polizei in einem ständig betriebsbereiten Zustand zu führen. Die im SOG LSA bereits vorhandenen Befugnisse zur Erhebung von Telekommunikations- oder Telemedienbestandsdaten oder Telekommunikationsinhalten oder -umständen sollen zudem zukünftig auch zur Überwachung von Aufenthaltsgeboten und -verboten sowie Kontaktverboten eingesetzt werden dürfen.

Die Befugnis einen Handlungsstörer zu verpflichten, ein fest an seinem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung und Datenübertragung an die Polizei in einem ständig betriebsbereiten Zustand zu führen, wird zum Zweck der Durchführung einer Evaluation auf zirka drei Jahre befristet.

Ergebnis der Anhörung

1. Auswirkungen der EU-Datenschutzreform auf den Gesetzentwurf

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD)** weist darauf hin, dass

- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie
- die Richtlinie (EU) 2016/7680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie)

auf diesen Gesetzentwurf Wirkung entfalten werden. Die Datenschutz-Grundverordnung wird ab dem 25. Mai 2018 gelten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach der JI-Richtlinie sind bis zum 6. Mai 2018 zu erlassen

und zu veröffentlichen. Zudem enthalte der Gesetzentwurf mit Begründung keine Hinweise, ob und ggf. in welcher Form die Auswirkungen der EU-Datenschutzreform berücksichtigt worden sind.

Stellungnahme der Landesregierung

Da derzeit noch Prüfungen und Abstimmungen zu grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der JI-Richtlinie innerhalb der Landesregierung laufen und eine Umsetzung der JI-Richtlinie möglichst durch einen Rechtsakt erfolgen sollte, erscheint es nach wie vor sachgerecht, den Gesetzentwurf ausschließlich am bestehenden Datenschutzrecht auszurichten und ggf. erforderliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten stehen nicht im Widerspruch zum anzuwendenden EU-Datenschutzrecht.

2. Meldeauflage (§ 35a [neu])

Der **Landesbezirk Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei (GdP)** begrüßt die Ausgestaltung der Meldeauflage als polizeiliche Standardmaßnahme. Aus Sicht der GdP erscheint jedoch die mögliche Zeitdauer für eine Meldeauflage (ein Monat) einschließlich der Verlängerungsoption nach richterlicher Entscheidung (ein weiterer Monat) - auch im Hinblick auf andere polizeiliche Standardbefugnisse (§§ 16 bis 19 ff. SOG LSA) - zu kurz. Die Zeitdauer für die Erteilung einer Meldeauflage solle verlängert werden.

Nach Ansicht des **Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt** bestehe bei der Ausgestaltung der Meldeauflage als polizeiliche Standardbefugnis ein Wertungswiderspruch im Hinblick auf die Eingriffstiefe und den Richtervorbehalt erst bei einer Verlängerung der Maßnahme. Auch hält der LfD die Ausführungen der Gesetzgebung zu § 35a Satz 3 [neu] in Bezug auf die Verwendung der Formulierung „über einen längeren Zeitraum“ für zu unbestimmt und missverständlich.

Stellungnahme der Landesregierung

Die polizeilichen Standardbefugnisse der §§ 16 bis 19 sind Datenerhebungsbefugnisse und weisen nicht die gleiche Eingriffsintensität wie eine Meldeauflage auf. Daher ist es nicht sachgerecht die jeweiligen Anordnungszeitdauern anzugleichen.

Da die Meldeauflage keine die Freiheit entziehende Maßnahme ist, ist es nicht per se erforderlich einen Richtervorbehalt vorzusehen. Dies gilt insbesondere, weil die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur in besonders gelagerten Einzelfällen die zulässige Höchstdauer ermöglicht.

3. Neue Befugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten

3.1 Aufgabenübertragung an das Landeskriminalamt

Der **Landesbezirk Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei (GdP)** begrüßt die vorgesehenen neuen Befugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten. Die neuen Befugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von terroris-

tischen Straftaten sollten jedoch aus Gründen der Effektivität, der Effizienz und auch des Ressourcenmanagements allen Polizeibehörden zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Landesregierung

Wirksame Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Straftaten erfordern regelmäßig auch Abstimmungen mit anderen Ländern sowie dem Bundeskriminalamt. Die angeordneten Maßnahmen werden sich zudem oftmals über die Bezirke mehrerer oder aller Polizeibehörden des Landes erstrecken. Daher ist es sachgerecht, die Befugnisse zur Abwehr terroristischer Straftaten ausschließlich einer landesweit tätigen Polizeibehörde, dem Landeskriminalamt, als Zentralstelle zu übertragen.

3.2 Begriffsbestimmung „terroristische Straftat“

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD)** erachtet die Begriffsbestimmung „terroristische Straftat“, soweit sie über den Katalog der Straftaten des § 129a StGB hinausgeht, als zu weitgehend. Eine gefährliche Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge müsse nicht auf die Erreichung bestimmter politischer, wirtschaftlicher oder religiöser Ziele ausgerichtet sein und zähle daher nicht per se zum Terrorismus.

Stellungnahme der Landesregierung

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Straftatbestände der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) in § 3 Nr. 5 Buchst. a SOG LSA [neu] werden die in § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB bezeichneten Straftaten (insbesondere Tätigkeiten die darauf gerichtet sind, einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügen) konkretisiert und allenfalls geringfügig - aber nicht systemwidrig - erweitert.

3.3 Überwachung von Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverboten (§ 36b [neu])

Für den **Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD)** erscheint die mit der Gesetzesbegründung vorgetragene fehlende Geeignetheit der sogenannten Fußfessel zur Überwachung von Kontaktverboten zwar nachvollziehbar, die mit der Befugnis nach § 36b [neu] gezogene Konsequenz sei es allerdings nicht. Die Telekommunikationsüberwachung solle auf die Überwachung von Kontaktverboten beschränkt werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Telekommunikationsüberwachung kann neben anderen polizeilichen Maßnahmen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Überwachung von Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverboten leisten und erscheint daher zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten unverzichtbar.

3.4 Elektronische Aufenthaltsermittlung (§ 36c [neu]), sogenannte Fußfessel

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD)** hält die elektronische Aufenthaltsermittlung mittels der sogenannten Fußfessel (§ 36c [neu]) nicht für erforderlich. Auch äußert er Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme. Weil die Aufenthaltsanordnung an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen darf, kann die betroffene Person weiterhin potentiell gefährdete Orte aufzusuchen. Daher bleibe die Frage, wie das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr durch diese neue polizeiliche Maßnahme verringert werden soll. Auch die Befristung der Befugnis vermöge die Mängel dieser Maßnahme nicht zu heilen. Die in der Begründung zu § 36c Abs. 2 [neu] in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei im Übrigen aus datenschutzrechtlicher Sicht wenig geeignet, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu rechtfertigen bzw. das Fehlen der Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung anzunehmen.

Für den **Landesbezirk Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei (GdP)** sind die neuen Befugnisse für sich allein kein geeignetes und probates Mittel zur Begegnung einer terroristischen Gefahr. Insbesondere der Einsatz der sogenannten Fußfessel suggeriere lediglich Sicherheit und könne keinesfalls als Allheilmittel gesehen werden. Auch bedingen die neuen Befugnisse einen erheblichen Personalbedarf bei der Polizei. Die GdP erwarte, dass die Landespolizei im notwendigen Umfang sowohl personell als auch technisch ausgestattet wird, um die neu einzuführenden Ermächtigungen auch mit Leben zu erfüllen.

Der **Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPOLG)** führt in seiner Stellungnahme zu den neuen Befugnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von terroristischen Straftaten eine Reihe von Beispielen an, die die Frage aufwerfen, ob ein ständig an einem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung (sogenannte Fußfessel) geeignet sein kann, Vorbereitungshandlungen für eine terroristische Straftat sicher zu erkennen und Personen von der Begehung solcher Straftaten abzuhalten.

Die Verwendung einer Fußfessel zur Überwachung von Extremisten stelle keinen Ersatz für weitere polizeiliche Maßnahmen - wie eine „Live-Beobachtung“ - dar. Dies erfordere mehr Personal bei Polizei. Die offene Begleitung einer Person könne nahezu 50 Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte binden. Die DPOLG schlägt daher vor, dass zusätzlich zu dem bisher geplanten Personalbestand für 2020 ein Sockel von 100 Stellen im Haushalt ausdrücklich ausgewiesen wird.

Um die personelle Belastung der Polizei bei der Verwendung der Fußfessel möglichst gering zu halten solle eine Vereinbarung mit einem Dritten geschlossen werden, um erforderliche Wartungsarbeiten an der Fußfessel (z. B. Wechseln defekter Batterien) von diesem durchführen zu lassen.

Stellungnahme der Landesregierung

Auch wenn in Einzelfällen die Verwendung der sogenannten elektronischen Fußfessel Straftäter nicht von der Begehung weiterer Anlasstaten oder anderer Straftaten

abgehalten hat, ist bisher nicht belegbar, dass sie völlig wirkungslos ist. So gehen auch der Bundesgesetzgeber und Landesregierungen davon aus, dass eine sogenannte Fußfessel bei einem nicht unerheblichen Teil der Betroffenen eine verhaltenslenkende Wirkung entfalten kann und die erhobenen personenbezogenen Daten nicht nur zur Verhütung von Straftaten dienen, sondern auch die Strafverfolgung sicherstellen können. Daher ist es auch unter dem Eindruck der bekanntgewordenen Einzelfälle sachgerecht, die Verwendung der sogenannten elektronischen Fußfessel für einen überschaubaren Erfahrungszeitraum zuzulassen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ausreichend die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten im Zusammenhang mit der Verwendung von Fußfesseln entstehen. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der sogenannten elektronischen Fußfessel, die nicht zwingend durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Landespolizei durchgeführt werden müssen, sollen einem Dritten übertragen werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

2.1 Zu § 1:

2.1.1 Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2.1.2 Zu Nr. 2 (§ 3)

In die Begriffsbestimmungen des SOG LSA wird der Begriff der terroristischen Straftat aufgenommen. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die Regelungen des § 129a des Strafgesetzbuches (StGB) „Bildung terroristischer Vereinigungen“ an. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Straftatbestände der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) in § 3 Nr. 5 Buchst. a SOG LSA [neu] werden die in § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB bezeichneten Straftaten (insbesondere Tätigkeiten die darauf gerichtet sind, einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügen) konkretisiert und allenfalls geringfügig - aber nicht systemwidrig - erweitert.

2.1.3 Zu Nr. 3 (§ 35a [neu])

Die neu geschaffene Ermächtigung befugt die Polizei zum Erlass von Meldeauflagen, um Straftaten zu verhindern. Meldeauflagen sind bereits bislang auf der Grundlage der Generalklauseln der Polizeigesetze der Länder zulässig, um im Einzelfall Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2007, 6 C 39.06). Meldeauflagen wurden in Sachsen-Anhalt insbesondere im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 und weiteren darauffolgenden vergleichbar öffentlichkeitswirksamen Fußballwettbewerben erlassen, um die Begehung von Straftaten insbesondere auch im Zusammenhang mit Public-Viewing-Veranstaltungen zu verhindern. Die neue Ermächtigung soll nunmehr die Voraussetzungen der Meldeauflage konkretisieren sowie die Zuständigkeit zum Erlass einer solchen Verfügung grundsätzlich auf die Polizei übertragen. Die Tatsachen zum Erlass einer solchen Meldeauflage beruhen re-

regelmäßig auf polizeilichen Erkenntnissen. Zu nennen ist beispielsweise die in das polizeiliche Informationssystem einbezogene Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, in der Täterinnen und Täter gespeichert werden, die durch Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen in Erscheinung getreten sind, wie beispielsweise Hooligans. Da die Polizei über die relevanten Daten und Erkenntnisse zum Erlass solcher Meldeauflagen verfügt und auch nur ihr allein gestattet ist, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnen hat, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zu nutzen (§ 23 Abs. 1 SOG LSA), ist es auch sachgerecht, dass sie die Maßnahme erlässt. Zudem reiht sich die Meldeauflage in andere ausschließlich der Polizei zugewiesenen Standardbefugnisse (zum Beispiel §§ 16 bis 19, 20a, 21, 23, 23b, 31, 37) ein, die auf die Verhütung von Straftaten abzielen.

Die Meldeauflagen dienen der Gefahrenabwehr. Die Befugnis regelt nunmehr die Meldeauflagen bereichsspezifisch, indem der Gefahrentatbestand durch den Bezug auf die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten näher konkretisiert wird.

Satz 1 befugt die Polizei zum Erlass von Meldeauflagen gegenüber einer Person, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat begehen wird. Die Meldeauflagen haben das Ziel, insbesondere Großveranstaltungen wie Fußballspiele oder Versammlungen vor Gewalttäterinnen und Gewalttätern zu schützen. Inhalt der Meldeauflage ist die Pflicht, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Verantwortlichen an gewalttätigen Auseinandersetzungen am Veranstaltungsort teilnehmen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die zu erwartende Straftat im Inland oder Ausland stattfindet. Behördliche Befugnisse wie beispielsweise Ausreisebeschränkungen oder Platzverweise bleiben durch diese Bestimmung unberührt und können zum Schutz der Veranstaltungen neben den Meldeauflagen angeordnet werden.

Meldeauflagen greifen in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Zudem wird die verantwortliche Person regelmäßig in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt. Meldeauflagen sind deshalb nur gerechtfertigt, wenn Tatsachen auf die Begehung von Straftaten hindeuten. Die Norm setzt damit eine auf Tatsachen beruhende Prognose voraus und verlangt, dass von der Adressatin oder dem Adressaten der Meldeauflage die Begehung von Straftaten droht. Die Ermächtigung lässt hingegen keine Meldeauflagen im Vorfeld einer Gefahr zu.

Satz 2 bestimmt, dass § 35 Abs. 2 Satz 2 Anwendung findet. Hiermit wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiter ausgeformt. Bei der Festsetzung der Meldezeitpunkte bei der Polizei soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.

Satz 3 bestimmt als besondere Ausformung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass die Meldeauflage auf höchstens einen Monat zu befristen ist. Für den Fall dass Meldeauflagen über einen längeren Zeitraum in Betracht kommen, z. B. anlässlich von Fußballweltmeisterschaften, die über mehrere Wochen ausgetragen werden, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zudem, dass Meldezeitpunkte auf konkrete Einzelereignisse (z. B. Spiele bestimmter Mannschaften) beschränkt werden.

Nach Satz 4 ist eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung vorliegen. Aufgrund der mit der Verlängerung einhergehenden Eingriffsintensität der Maßnahme besteht nach Satz 4 für die Anordnung der Verlängerung ein Richtervorbehalt.

2.1.4 Zu Nr. 4 (§§ 36a, 36b und 36c [neu])

Wirksame Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Straftaten erfordern regelmäßig auch Abstimmungen mit anderen Ländern sowie dem Bundeskriminalamt. Die angeordneten Maßnahmen werden sich zudem oftmals über die Bezirke mehrerer oder aller Polizeibehörden des Landes erstrecken. Daher sollen die Befugnisse zur Abwehr terroristischer Straftaten ausschließlich einer landesweit tätigen Polizeibehörde, dem Landeskriminalamt, übertragen werden. Eine vergleichbare ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung an eine Polizeibehörde allein enthält das SOG LSA in § 31 (Rasterfahndung).

§ 36a [neu]

Durch die neu aufgenommene Vorschrift erhält das Landeskriminalamt die Befugnis, einer Person zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu untersagen, sich vom Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben (Kontaktverbot). Diese Ge- und Verbote ergänzen den in § 36 geregelten Platzverweis, der eine vorübergehende Entfernung einer Person von einem bestimmten Ort, einem Bereich oder der Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs zum Ziel hat.

Zu Absatz 1

Aufenthaltsanordnungen nach Absatz 1 können in zwei Varianten verfügt werden: als Untersagung, sich vom Wohn- oder Aufenthaltsort - dies ist das Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in der die betroffene Person wohnt oder sich dauerhaft aufhält - oder aus einem bestimmten Bereich - dies kann das Gebiet des Landes, ein bestimmter Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten ein oder mehrere Stadtbezirke sein - zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten; hier geht es vor dem Hintergrund des Zwecks des Aufenthaltsverbotes insbesondere darum, den Aufenthalt an Orten zu verhindern, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erhöht. In beiden Varianten ist für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis sorgen: Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. So muss es der betroffenen Person weiterhin möglich ist, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, kann das Landeskriminalamt der betroffenen Person, insbesondere für Ausnahmefälle, die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen oder sich dort aufzuhalten. Zur verhältnismäßigen Ausgestaltung von Einzelfällen kann das Landeskriminalamt aber auch von einer Einzelfallerlaubnis Gebrauch machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet dem Landeskriminalamt die Möglichkeit, einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Die Norm ist inhaltlich eng an § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB angelehnt. Auch bei der Anordnung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten.

§ 36b [neu]

Durch die neu eingefügte Vorschrift erhält das Landeskriminalamt die Befugnis, vollzieh- oder vollstreckbare Aufenthaltsge- oder -verbote oder Kontaktverbote durch die Erhebung von Telekommunikations- oder Telemedienbestandsdaten oder Telekommunikationsinhalten oder -umständen zu überwachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person ohne die Überwachung den vorgenannten Ge- oder Verboten zuwiderhandeln wird.

Das bisherige Instrumentarium des Landespolizeirechts sieht zur Verhütung erheblicher Straftaten bisher nur die als verdeckte Maßnahme ausgestaltete Observation (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) und den Einsatz technischer Mittel (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) vor, bei denen es sich regelmäßig um einen schwerer wiegenden Grundrechtseingriff handelt. Die Regelung des § 36b [neu] schließt jedoch nicht aus, dass bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 auch eine verdeckte Datenerhebung zur Abwehr terroristischer Straftaten durchgeführt wird.

Zur Überwachung von Kontaktverboten sind elektronische Fußfesseln nur in beschränktem Umfang geeignet. Daher sieht die Regelung auch vor, eine Kontaktaufnahme, die über elektronische Medien erfolgen kann, durch die Erhebung von Telekommunikations- oder Telemedienbestandsdaten oder Telekommunikationsinhalten oder -umständen überwachen zu können. Durch die Bezugnahme auf bereits bestehende polizeiliche Befugnisse wird zudem klargestellt, dass hier jedoch weder eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung noch eine Online-Durchsuchung in Betracht kommt.

§ 36c [neu]Zu Absatz 1

Durch die neu eingefügte Vorschrift erhält das Landeskriminalamt die Befugnis, vollzieh- oder vollstreckbare Aufenthaltsge- oder -verbote oder Kontaktverbote mit technischen Mitteln zu überwachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person ohne die elektronische Überwachung den vorgenannten Ge- oder Verboten zuwiderhandeln wird. Dazu kann das Landeskriminalamt auf entsprechende richterliche Anordnung eine Person auch dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Ermittlung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Durch die neue Regelung wird ein bislang im Wesentlichen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b StGB in Verbindung mit § 463a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in das Landespolizeirecht übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme

ist es, vollzieh- und vollstreckbare Aufenthaltsge- und -verbote oder auch Kontaktverbote, die durch einen räumlichen Bereich bestimmbar sind, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung terroristischer Straftaten zu verhindern. Darüber hinaus ermöglicht die ständige Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen der Polizei zur Durchsetzung von vollzieh- bzw. vollstreckbaren Aufenthaltsge- und -verboten und damit auch Verhütung von Straftaten.

Das bisherige Instrumentarium des Landespolizeirechts sieht zur Verhütung erheblicher Straftaten bisher nur die als verdeckte Maßnahme ausgestaltete Observation (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) und den Einsatz technischer Mittel (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) vor, bei denen es sich regelmäßig um einen schwerer wiegenden Grundrechtseingriff handelt. Die Regelung des § 36c [neu] schließt jedoch nicht aus, dass bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 auch eine verdeckte Datenerhebung zur Abwehr terroristischer Straftaten durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt. Satz 1 erster Halbsatz enthält die Rechtsgrundlage für Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch das Landeskriminalamt. Die Verarbeitung umfasst dabei grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 Nummern 1 bis 5 vorgesehenen Verwendungszwecke zu erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur der vom Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern. Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll - zusammen mit der Vorgabe in Satz 4 - die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass das Landeskriminalamt grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind. Satz 2 schreibt vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Damit wird dem Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben, indem er vom Staat nicht behelligt wird. Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an das Landeskriminalamt übermittelten Daten. Satz 3 Nummer 1 gestattet die Verwendung zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung sowie zur Verfolgung von terroristischen Straftaten durch die betroffene Person. Nach Satz 3 Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen gefahrenabwehrrechtliche Aufenthaltsverbote nach § 36a Absatz 1 [neu] und Kontaktverbote nach § 36a Absatz 2 [neu] verwendet werden. Nach Satz 3 Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach § 106 [neu] genutzt werden. §106 [neu] stellt - vergleichbar mit § 145a StGB - den Verstoß gegen die Verpflichtung, die technischen Mittel ständig bei sich zu führen, unter Strafe. Zur Verfolgung dieser Straftat dürfen die Daten ebenfalls verwendet

werden. Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter verwendet werden. Könnten die Daten nicht für diese Zwecke genutzt werden, würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Polizei und damit der staatlichen Institutionen insgesamt drohen, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verfolgung oder Verhinderung erheblicher Straftaten, insbesondere von schweren Gewaltstraftaten, genutzt werden dürften. Die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens, ebenso wie die Abwehr erheblicher Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter. Nach Satz 3 Nummer 5 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Betroffenen zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese - zum Beispiel durch Austausch der vom Betroffenen mitgeführten Geräte - beseitigen zu können. Denn die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach Satz 3 Nummern 1 bis 4.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben oder persönliche Freiheit Dritter) abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in die Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen. Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung dienen einem überragenden Gemeinwohlinteresse. Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von die betroffene Person betreffenden Vorgängen höchstpersönlicher Art. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn mit der Ortskenntnis jeweils auch die Kenntnis verbunden wäre, womit sich die betroffene Person an dem jeweiligen Ort beschäftigt. Vielmehr geht es hier nur darum, allein über den Aufenthaltsort zu dokumentierende Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungssituation erlangen zu können. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind im Übrigen selbst höchstpersönliche Äußerungen nicht dem absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung zuzuordnen, wenn sich aus ihnen konkrete und erhebliche Gefahrenlagen für Dritte ergeben (BVerfGE 80, 367, 375 für die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen, aus denen sich eine Gefahrenlage für unbeteiligte Dritte ergab, Opfer schwerer Sexualstraftaten zu werden). Entsprechendes muss für bloße Aufenthaltsdaten gelten, die Hinweise auf eine Gefährdung Dritter geben, Opfer einer schweren Straftat gegen Leben, Leib, oder persönliche Freiheit zu werden. Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten. Gemäß Satz 5 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Dabei gibt die Regelung zudem vor, dass die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen hat. Die Vorschrift wiederholt die in Satz 1 enthaltene Pflicht zur automatisierten Datenverarbeitung. Durch die automatisierte Verarbeitung kann sichergestellt werden, dass das Landeskriminalamt nur in dem für die Erfüllung der Zwecke nach Satz 3 Nummern 1 bis 5 erforderlichen Umfang Kenntnis von den Daten erhält. Die besondere Sicherung der Daten hat nach den Vorgaben des § 6 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält für die nach Absatz 2 Satz 1 erhobenen Daten eine grundsätzliche Löschungsfrist von einem Monat. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung lässt die Regelung nicht zu. Daten, die für die Zwecke nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von einem Monat hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke (weiter) verwendet werden. Die weitere Verarbeitung richtet sich dann nach den für die neuen Zwecke geltenden Regelungen des SOG LSA bzw. der Strafprozessordnung.

Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Diese datenschutzrechtliche Vorgabe ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 3 bewegt haben und durch eine berechtigte Person erfolgt sind. Ihr kommt insoweit auch eine präventive Wirkung zu. Satz 4 bestimmt, dass die Protokolldaten nach zwölf Monaten zu löschen sind.

Sollte technisch ein Ausschluss von Daten aus der Wohnung nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Die Sätze 5 bis 8 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Nach Satz 5 dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Satz 6 bestimmt, dass die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung zu dokumentieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 7 ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 8 ist sie nach Abschluss der Datenschutzkontrolle, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Die Datenschutzkontrolle obliegt nach § 22 Abs. 1 DSGVO dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dies hindert nicht, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte für die Erfüllung seiner Aufgaben (§ 14a Abs. 4 DSGVO) und im Rahmen seiner Befugnisse in diese Dokumentation Einsicht nimmt. Die Regelungen der Sätze 5 bis 8 gewährleisten zugleich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt.

2.1.5 Zu Nr. 5

In Ausnahmefällen (z. B. ein zentraler Polizeigewahrsam ist aufgrund eines technischen Defekts kurzfristig nicht nutzbar) kann es erforderlich sein, den Polizeigewahrsam in Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen. Für diese Einzelfälle wird wie z. B. im Polizeirecht des Landes Niedersachsen (vgl. § 20 Abs. 5 Nds. SOG) klargestellt, unter Beachtung welcher Regelungen die festgehaltenen Personen behandelt werden sollen. Für den Polizeibereich des Landes ist dies durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt, die § 39 SOG LSA konkretisiert, aber - wie auch § 39 SOG LSA selbst - keine Bindungswirkung für Justizvollzugsbedienstete entfaltet. Insbesondere im Hinblick auf die ggf. erforderlich werdenden besonderen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person oder von Dritten bedarf es hinreichend bestimmter gesetzlicher Grundlagen auch zu den damit im Zusammenhang

stehenden Eingriffsbefugnissen der vollzuglichen Praxis. Mit dem Verweis auf die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes werden die Regelungen zum Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft für entsprechend anwendbar erklärt und damit die für Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Person erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

2.1.6 Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2.1.7 Zu Nr. 7 (§ 106 [neu])

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dürfen Vorschriften des Landesrechts bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß nach dem Strafgesetzbuch. Es dürfen nach Landesrecht weder Freiheitsstrafe noch Geldstrafe allein und bei Freiheitsstrafe kein anderes Mindestmaß als das nach dem Strafgesetzbuch vorgesehen und kein niedrigeres Höchstmaß als sechs Monate angedroht werden.

Mit § 106 [neu] wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Die Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertungen erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich auch, dass Verstöße gegen § 36b [neu] ebenso wie nach § 145a StGB Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Schließlich lässt sich eine gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen dadurch erreichen, dass die Strafverfolgung von einem Antrag des Landeskriminalamtes abhängig gemacht wird.

2.2.8 Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2.1.9 Zu Nr. 9 (§ 107)

Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Meldeaufgabe (§ 35a [neu]) und eine vollzieh- oder vollstreckbare Aufenthaltsanordnung bzw. ein Kontaktverbot (§ 36a [neu]) werden ebenso wie Zuwiderhandlungen nach § 36 aus generalpräventiven Gründen mit Bußgeld bewehrt. Zudem erfährt der § 107 eine redaktionelle Überarbeitung.

2.1.10 Zu Nr. 10 (§ 111)

Die Befugnis einen Handlungsstörer zu verpflichten, ein fest an seinem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung und Datenübertragung an die Polizei in einem ständig betriebsbereiten Zustand zu führen, tritt nach einem Erfahrungszeitraum von zirka drei Jahren zum Zweck der Evaluation außer Kraft.

2.2 Zu § 2

Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält (vgl. BVerfGE 113, 348 [365]).